

# Wem die Stunde schlägt.

Zeitmessung, Zeitbewusstsein und Zeitregelung im alten Luzern<sup>1</sup>

Jürg Schmutz

## Inhalt

Definitivisch-theoretische Überlegungen	3
Zeit als Zeitraum	3
Zeit als Zeitpunkt oder Moment	4
Zeit als Epoche oder persönliche Gegenwart	4
<b>Alltagsstrukturen</b>	4
Der Tag	4
Mittagessen	7
Nachtessen	7
Schliessen der Stadttore	7
Feuerglocke und Nachtwache	8
Die Turmuhr	9
Das Jahr	10
<b>Fazit</b>	17
<b>Abkürzungsverzeichnis und Abbildungsnachweis</b>	18

Astronomische Tages- und Jahresabläufe prägen und strukturieren das Dasein aller Lebewesen seit je her. Diesen grossen gegebenen Rahmen haben die Menschen im Laufe ihrer sozialen und kulturellen Entwicklung ergänzt und verfeinert mit einer dichten Folge von Ritualen und ordnungspolitischen Vorgaben, die sich einerseits an gegebenen Zeitstrukturen orientieren und andererseits solche neu definieren.

Am Beispiel der Stadt Luzern soll im Folgenden exemplarisch aufgezeigt werden, welche Zeitpunkte, Termine und Zeitintervalle den Alltag der Menschen in der frühen Neuzeit regelten und wie diese Zeiten bestimmt und von den geistlichen und weltlichen Autoritäten instrumentalisiert und durchgesetzt wurden. Die folgenden Ausführungen basieren überwie-

gend auf normativen Quellen, zumeist Beschlüssen des Luzerner Rats, stellen also historische Soll- und nicht unbedingt Ist-Zustände dar und wollen sich dem Thema Zeit mit einem mikrogeschichtlichen und erzählenden, nicht mit einem geschichtsphilosophischen Ansatz nähern.

## Definitivisch-theoretische Überlegungen

Um einige definitivische theoretische Überlegungen kommen wir allerdings nicht herum. So müssen wir beim Begriff Zeit unterscheiden zwischen Zeit als abgegrenztem Zeitraum, als Zeitpunkt und als Epoche.

### Zeit als Zeitraum

Der Begriff Zeit kann unter anderem einen Zeitraum bezeichnen, eine Dauer, die mit Hilfe von standardisierten Zeitintervallen gemessen wird. Das Jahr und insbesondere der Tag sind diejenigen Zeiträume, die der Mensch selber ohne technische Hilfsmittel erfassen kann und die als biologische Rhythmusgeber seine Aktivitäten und sein Verhalten durch Helligkeit, Schlafbedürfnis, Temperaturen, Vegetationszyklen und jahreszeitliche Stimmungen steuern. Demgegenüber sind die feineren Unterteilungen dieser Zeiträume wie die Stunde oder die Sekunde zwar nur mit technischen Instrumenten genau bestimmbar, haben



Abb. 1 Stundenstein im Lehn, Gde. Escholzmatt 2019 (Bild: Jürg Schmutz)

1

<sup>1</sup> Für den Druck leicht überarbeitete Fassung des am 16. Oktober 2019 vor der Historischen Gesellschaft Luzern gehaltenen Referats.

aber im heutigen Alltag in Form von Arbeitsstunden, Stundenkilometern oder Millisekunden bei Zugriffszeiten ökonomisch oder psychologisch eine grosse Bedeutung. Einen etwas speziellen Zeitraum, der den Menschen in der vormodernen Zeit nur allzu gut vertraut war, bildet die Stunde als Wegstrecke, das heisst die Strecke, die man als Mensch zu Fuss oder mit einem Fuhrwerk zurücklegt. Im Alten Luzern betrug diese Strecke offiziell rund fünf Kilometer, wovon beispielsweise der Stundenstein im Lehn bei Escholzmatt noch heute zeugt, der acht Stunden von Luzern angibt.

### Zeit als Zeitpunkt oder Moment

Der zweite Aspekt der Zeit ist derjenige des Zeitpunkts, des Moments, des Augenblicks, der keine Dauer hat, zu dem Goethe vergeblich seinen Faust sagen lässt «Verweile doch, du bist so schön». Es hilft nichts: Ein Zeitpunkt wird im Alltag in der Regel technisch definiert, durch optische oder akustische Signale bekanntgegeben und dient im Normalfall zur Koordination von bestimmten Handlungen, ob das nun religiöse Riten seien, ganz profane Business-Meetings oder schlicht die Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs. Und wer sich nicht an die Regeln hält, wird sanktioniert. Sei es, indem man den Bus verpasst oder, wie es in der Luzerner Ratsordnung von 1457 heisst, die Ratsmitglieder sollten «*in den rat gan und richten, wen die glogg vij schlecht. Und wer darnach kumpt, der soll 1 ß geben.*» – gemeint ist mit dem Schilling natürlich das fällige Bussgeld für zu spät kommende Ratsmitglieder.<sup>2</sup>

### Zeit als Epoche oder persönliche Gegenwart

Neben den beiden bestimmten und bestimmbareren Begriffen Zeitraum und Zeitpunkt gibt es den unscharfen Begriff der Zeit als Epoche, Zeitalter oder Gegenwart. Dieser Begriff kann sich am Leben oder Wirken von Personen oder an Dynastien, Kulturen oder Institutionen orientieren. Die Zeit des «Schweizerkönigs» Ludwig Pfyffer etwa, Biedermeier, Belle Epoque, die Goldenen Zwanziger Jahre oder die Zeit des Kalten Kriegs. Von den Historikern Jacques LeGoff und Aaron Gurjewitsch kennen wir die «Zeit der Kirche» bzw. die «Zeit des Kaufmanns», womit epochenprägende Institutionen und Berufe benannt werden. Relativ häufig finden wir in den Quellen die persönliche Gegenwart von Amtsträgern in Formulierungen wie «*durch Renwartten Cysat, der zytt vnder schryber zuo Lucern*» oder «*Petern Holdermeyer..., der zytt Landtvogt zuo Bürren vnnnd Triengen*».<sup>3</sup>

Das Bewusstsein der eigenen, individuellen oder kollektiven Lebenszeit als Epoche findet sich typischerweise in den Einleitungen wichtiger normativer Texte, so auch in der Einleitung des ältesten geschworenen Briefs der Stadt Luzern, der ins Jahr 1252

datiert wird: «*Cum ... sciat presens etas et discat futura posteritas*», zu Deutsch: «Mögen die Zeitgenossen wissen und die Nachgeborenen lernen.»<sup>4</sup> Man blickte aber auch auf eine zeitlich unbestimmte, in der Regel durch ihr Alter legitimierte Vergangenheit zurück, wenn beispielsweise 1431 in der Luzerner Ratsordnung im Hinblick auf ein geändertes Abstimmungsverfahren im Rat festgestellt wurde, dass man «*vorzyten das ouch hie und ye getan hab*».<sup>5</sup>

### Alltagsstrukturen

Epochen sind allerdings zu lang und nicht geeignet, um Struktur in das Alltagsleben zu bringen. Der Tag hingegen – er steckt ja im Wort «Alltag» – der Tag, der sichtbar gebildet und begrenzt wird durch den Aufgang und den Untergang der Sonne, bildet die zentrale und wiederkehrende zeitliche Konstante im Leben der Menschen. Und diesem gilt die erste Betrachtung.

### Der Tag

Der offizielle Tag begann in der mittelalterlichen Stadt Luzern bei Tagesanbruch mit dem Läuten der Betglocke im Spital in der Kleinstadt – gemeint ist natürlich das alte, 1656 abgebrochene Spital beim heutigen Regierungsgebäude (Nr. 27 auf dem Martini-Plan), nicht der Mitte des 17. Jahrhunderts errichtete Bau vor dem Obertor.<sup>6</sup> Mit diesem Läuten, auch als Ave Maria- oder Angelus-Läuten bezeichnet, wurden zunächst einmal die Gläubigen aufgefordert, zum Ave Maria oder zum Angelus-Gebet innezuhalten.<sup>7</sup> Mit dem erwähnten Läuten der Betglocke endete in Luzern aber auch die Nachtwache auf den Türmen<sup>8</sup>, die Torschlüsseler öffneten die Stadttore und – aus hygienischen Gründen nicht zu unterschätzen – es durften nach diesem Zeitpunkt keine Nachttöpfe mehr auf die Strassen geleert werden.<sup>9</sup> Nach dem Eidbuch aus dem beginnenden 16. Jahrhundert dürfte dieses Öffnen der Tore im Sommer um vier Uhr und im Winter um fünf Uhr morgens stattgefunden

<sup>2</sup> Beginn der Ratssitzungen 1421: RQ LU 1, 312.9; 1457: RQ LU 2, 325.16.

<sup>3</sup> Renward Cysat 1573: StALU COD 1245; Peter Holdermeyer 1608 StALU KB 665.

<sup>4</sup> Geschworener Brief von 1252: RQ LU 1, 6.19.

<sup>5</sup> RQ LU 2, 118.12.

<sup>6</sup> Glauser Fritz, Luzern jenseits der Reuss (LHV 27), Luzern 2002, S. 290 ff.; Hermann Claudia, Das Luzerner Armenspital (LHV 39), Luzern 2004.

<sup>7</sup> Für das ganze System der kanonischen Stunden, das all diesen Gebetszeiten und -riten zugrunde liegt, vgl. die einschlägigen Klassiker von Borst Arno, *Computus. Zeit und Zahl in der Geschichte Europas*, Berlin 1990, und *Dohrn-van Rossum Gerhard, Die Geschichte der Stunde. Uhren und moderne Zeitordnung*, München 1992.

<sup>8</sup> Ende der Nachtwache: 1408 (RQ LU 1, 175.8); 1437 (RQ LU 2, 238.29)

<sup>9</sup> Nachttöpfe: Liebenau Theodor von, *Das alte Luzern. Topographisch-kulturgeschichtlich geschildert*, Luzern, 1937, S. 48.

Abb. 2 Ausschnitt aus dem Martini-Plan zur Illustration des alten Spitals mit der Betglocke.

haben.<sup>10</sup> Damit konnte das gesellschaftliche und gewerbliche Leben in der Stadt nach der nächtlichen technischen und regulatorischen Zwangspause wieder anheben. Die technischen Limiten sind klar: Viele Aktivitäten waren schlicht und einfach durch fehlendes Licht stark erschwert oder gar nicht möglich.

Aus ordnungspolitischen oder aus Sicherheitsüberlegungen waren zahlreiche Tätigkeiten auf den Tag beschränkt. So durften die Schmiede aus naheliegenden Gründen ihre Essen erst ab vier Uhr morgens anfeuern – und bei starkem Wind den ganzen Tag über nicht.<sup>11</sup> Aus denselben Gründen war es generell verboten, am Abend nach der Vesperzeit einen Ofen einzufeuern.<sup>12</sup>

Ihre Öfen in aller Frühe einfeuern durften die Bäcker, aber was sie an frischen Broten produzierten, durften sie nicht über die Gasse verkaufen, sondern waren verpflichtet, diese vom ersten Läuten der Barfüsser an bis vier Uhr nachmittags ausschliesslich in der städtischen Schal zum Verkauf anzubieten, ausser an offiziellen Feiertagen.<sup>13</sup> Auch die städtischen Fleischbeschauer mussten ihr Tagewerk rechtzeitig beginnen, damit die Metzger nicht daran gehindert wurden, den *«biderbenlütten uff dz morgenbrot alle tag ze kochen fleisch»* zu geben.<sup>14</sup>

Ebenfalls nur tagsüber erlaubt waren das Dreschen und Wannen von Getreide sowie das Hecheln

und Reiten von Flachs.<sup>15</sup> Dass nachts nicht gedroschen werden durfte, ist leicht nachvollziehbar, denn das Schlagen der Dreschflügel auf die Holztennen verursacht Lärm. Weniger klar ist dagegen, das Tagesgebot für Wannen, Hecheln und Reiten als Tätigkeiten, die mit wenig oder gar keinem Lärm einhergingen. Möglicherweise wollte der Rat mit dieser Vorschrift erreichen, dass man die leicht entflammaren trockenen Pflanzen nur bei Tageslicht verarbeitete.

Nur tagsüber unterwegs sein durften auch die Reusschiffer, die Niederwässerer. Diese sollten zu Beginn des 15. Jahrhunderts rechtzeitig, jedenfalls nicht später als um ein Uhr mittags, von Luzern losfahren, es sei denn, sie beabsichtigten, bloss bis zur Gisikonener Brücke zu fahren, wie das seit alters Brauch sei. Im Eid von 1573 wurde diese Zeit vorverlegt: Nun sollten die Schiffer nicht später als zehn Uhr vormittags losfahren und nur so weit, wie sie *«by*

<sup>10</sup> Öffnen der Stadttore: 1408 (RQ LU 1, 175.8); vor 1452, RQ LU 2, 136.22); 16. Jh. (RQ LU 4, 174.31)

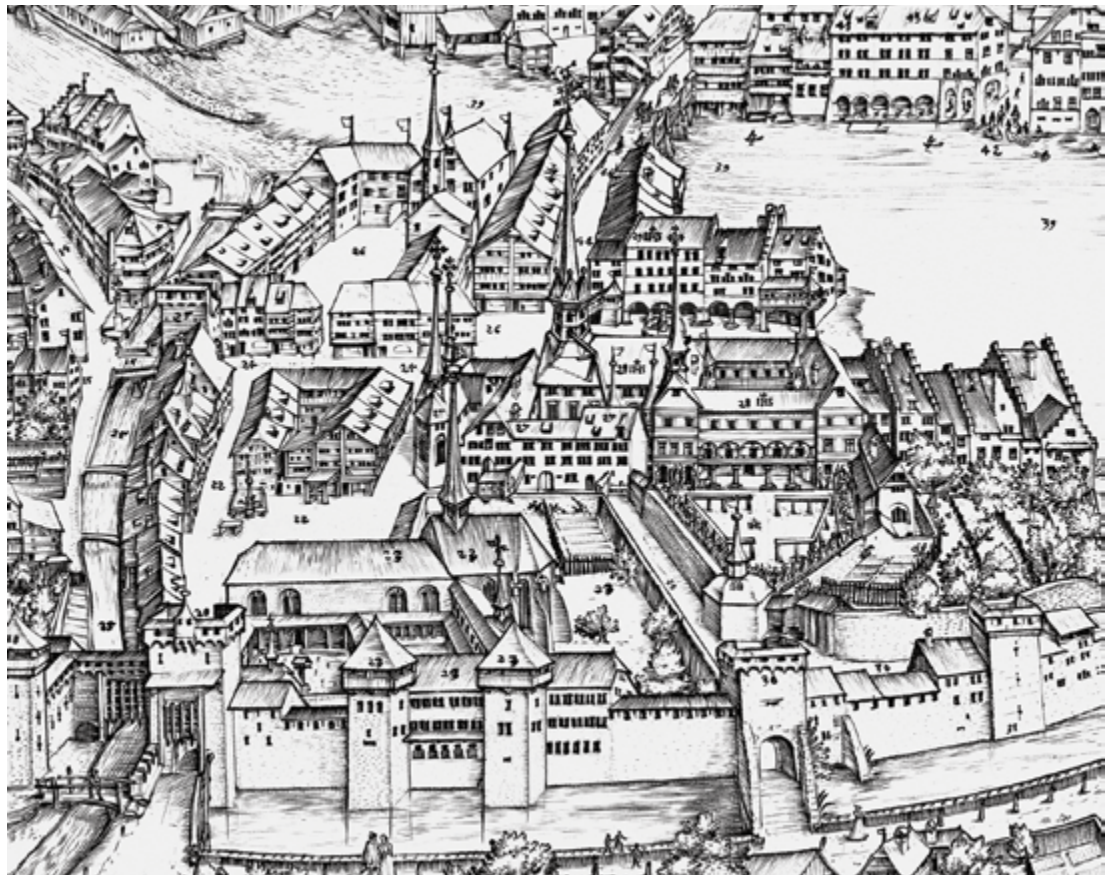
<sup>11</sup> Schmiedeverbot: 1315 (RQ LU 1, 33.9); 1442 (RQ LU 2, 269.23); Segesser RG 2, 399.

<sup>12</sup> Verbot, Ofen einzufeuern: 1315 (RQ LU 1, 34.18 und 37.19)

<sup>13</sup> Brotverkauf: 1427 (RQ LU 2, 40.2).

<sup>14</sup> Fleischbeschauer 1593: RQ LU 4, 349.9.

<sup>15</sup> Dreschen und Wannen 1315: RQ LU 1, 34.15; Hecheln und Reiten: RQ LU 1, 45.22.



*gutter tagzyt lenden*» mögen, denn nachts durften sie nicht fahren.<sup>16</sup>

Auch die anderen auf dem Wasser tätigen Berufsleute, die Fischer, durften ihr Gewerbe nur tagsüber ausüben, denn nachts zu fischen war nach der Fischerordnung seit 1424 mindestens bis zum Verenentag, dem 1. September, nicht erlaubt. Was tagsüber gefangen wurde, sollte am gleichen Abend noch auf den Markt gebracht werden. Was nachts in die Netze geriet und am Morgen tot gefunden wurde, musste am selben Tag verkauft werden. Wurden diese Fische nicht verkauft, durften sie immerhin noch eingesalzen werden. Hinter diesen letztgenannten Massnahmen stehen aber nicht ordnungs- oder sicherheitspolitische Anliegen, sondern klar gesundheitspolitische Ziele: Die Bevölkerung sollte vor verdorbenen Fischen geschützt werden. Und ein bisschen Sankt-Florian-Politik steckt auch noch drin: Fisch wurde unter anderem dann eingesalzen, wenn nach auswärts verkauft werden sollte.

Eine einzige Tätigkeit – neben dem Leeren der Nachttöpfe – scheint tagsüber ausdrücklich verboten gewesen zu sein, nämlich Tierhäute in der Reuss auszuwaschen. Wahrscheinlich sollte der bei dieser Arbeit auftretende Gestank auf die Nacht beschränkt werden, wenn weniger Menschen unterwegs waren.<sup>17</sup>

Solange man genug Licht zum Arbeiten hatte, wurde in der Regel gearbeitet.<sup>18</sup> Für den grössten Teil der Luzerner Bevölkerung, die vorwiegend in der Landwirtschaft tätig war, bedeutete das Arbeitstage von 10 bis maximal 15 Stunden, unterbrochen von drei bis vier Mahlzeiten. Genauere Regelungen dazu gab es wie heute bloss dort, wo Standesorganisationen solche erlassen oder erkämpft hatten. So legte das Schneiderlibell von 1598, das bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Kraft blieb, den Arbeitsbeginn um sechs Uhr morgens und das Arbeitsende beim Eindunkeln fest, das heisst, im Winter zwischen fünf und sechs Uhr, im Sommer aber teilweise erst um neun Uhr abends. Wo ein geregelter Arbeitsschluss überhaupt erwähnt wurde, ging es weniger um Arbeitnehmerschutz als vielmehr um die Sonn- und Feiertagsruhe: In der Meisterstückordnung der Schneider von 1498 ist ein halbes Pfund Wachs als Strafe festgesetzt für denjenigen, der *«an einem bannen fyrtag wercket, nachdem vj schlecht»* und 1572 wollte der Rat diejenigen, die nicht zur rechten Zeit Feierabend machten, mit 10 Pfund büssen. Eher überraschend ist der 1594 festgehaltene Vorwurf ausgerechnet an die Schneider, nach Feierabend durch lautes Klopfen Lärm zu erzeugen. Es ging dabei wohl weniger um den allfälligen Lärm als darum, dass diese *«die Kleider nit erst nach dem fyrabend oder am fyrtag morgen usbutzend und zwäg rüstend»*.<sup>19</sup>

Andere Berufsgattungen kannten ähnliche Arbeitszeiten. So hatten die Knechte und Gesellen des

städtischen Bauamts die Arbeit im Sommer um fünf Uhr morgens zu beginnen und sollten den Arbeitsplatz nicht vor sechs Uhr abends verlassen. Die längere Sommer-Arbeitszeit galt in der Stadt Luzern ab Petri Stuhlfeier, 22. Februar, und dauerte bis zum Gallustag, dem 16. Oktober. Später Sommer wurde es offiziell im Einflussbereich des Klosters St. Urban, nämlich erst am Georgstag, 23. April, und bereits ab St. Michael, am 29. September, galt wieder die kürzere Winter-Arbeitszeit.<sup>20</sup> Möglicherweise hat sich diesbezüglich in St. Urban eine ältere feudale Rechts-tradition halten können.

Es gibt allerdings auch Hinweise darauf, dass diese langen Arbeitszeiten nicht überall für bare Münze genommen wurden: Als 1687 die Maurerknechte des Stadtbauamtes um Lohnerhöhung nachsuchten, wollte sich der Rat nur dann zu einer Aufbesserung bereit erklären, falls sie *«Zeit und Stunden früh und spät»* einhalten würden. Sollten sie hingegen nach Belieben – *«wie früher allhier gewohnt»* – den Arbeitsplatz verlassen, dann müssten sie sich auch mit dem alten Lohn begnügen.<sup>21</sup>

Eine Art von Ganztagesstruktur – nicht zu wechseln mit heutigen Kinderkrippen – bildete auch die Schule, die – zumindest aus heutiger Sicht – sehr früh am Morgen begann. 1584 erliess der Luzerner Rat eine erste Schulordnung für die Knabenschule, wonach der Unterricht sowohl im Sommer als auch im Winter morgens um sechs Uhr begann und bis um neun Uhr dauerte. Um zwölf Uhr mittags wurde er fortgesetzt und dauerte bis drei Uhr nachmittags.<sup>22</sup> Noch früher mussten um die Wende zum 18. Jahrhundert die Kandidaten für die Lehramtskurse in St. Urban antreten. Die Vorbereitung auf den Unterricht begann morgens um 5 Uhr, ab Spätherbst um 5.30 Uhr. Der reguläre Unterricht dauerte dann von 8 bis 18 Uhr, mit einer zweistündigen Mittagspause.<sup>23</sup> Dieser frühe Arbeitsbeginn mag auf die klösterliche Tradition in St. Urban erklärt werden, in der man gewohnt war, früh aufzustehen.

Nach dem frühmorgendlichen Gottesdienst wurde aber nicht nur unterrichtet, sondern man führte in Stadt und Land bei Bedarf auch die Versehänge möglichst früh durch, also die Spendung der Sakramente der Busse, der Krankensalbung und der

<sup>16</sup> Schiffer Anfang 15. Jh.: RQ LU 4, 203.11; 1573: RQ LU 4, 482.3.

<sup>17</sup> Häute auswaschen: 1315: RQ LU 1, 39.19 und – ausführlicher: 44.14.

<sup>18</sup> Wicki Hans, Bevölkerung und Wirtschaft (LHV 9), Luzern 1979, S. 70.

<sup>19</sup> Blaser R., Geschichte der Gesellschaft zu Schneidern, in: Gfr. 88 (1933), S. 214–300, hier S. 246f.

<sup>20</sup> Wicki 1979, S. 70.

<sup>21</sup> Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft, 71.

<sup>22</sup> Wicki Hans, Staat – Kirche – Religiosität (LHV 26), Luzern 1990, S. 450f.

<sup>23</sup> Hug Anna, Die St. Urbaner Schulreform an der Wende des 18. Jahrhunderts, Zürich 1920, S. 288ff.

Wegzehrung bei einem Kranken in unmittelbarer Todesgefahr. Nach Cysat sollten sich die Menschen, die sich der Kranken annahmen, morgens beizeiten bei den Pfarrherren melden, damit die Provision alsbald nach verrichtetem Gottesdienst in St. Peter, im Sommer ungefähr um sechs und im Winter um sieben Uhr, stattfinden konnte.<sup>24</sup>

Die letzte Ölung stellte natürlich nur einen Anlass unter vielen dar, um in wichtigen Geschäften unterwegs zu sein. Wer seine auswärtigen Kontakte nicht persönlich pflegen konnte, liess durch regelmässig verkehrende Boten Briefe überbringen. Die Boten trafen 1799 zu bestimmten Zeiten an festgelegten Orten, meistens Handels- oder Gasthäusern, ein, übergaben und übernahmen Post und marschierten oder ritten zu bestimmten Zeiten wieder ab. So traf am Sonntag der Solothurner Bote ein, der Post aus Frankreich, Freiburg und Delsberg mitbrachte, am Montagnachmittag um drei Uhr der Berner Bote, gleichentags diejenigen von Willisau, Münster Sursee und Zug sowie die *ordinari* Schiffe aus Uri und Schwyz etc. Der Solothurner Bote ritt jeweils am Mittwochnachmittag um vier Uhr wieder ab, der Berner bereits am Dienstagmorgen um neun Uhr. Am Dienstagmittag gingen die Boten nach Einsiedeln, Sursee, Willisau, Münster, Engelberg, Sempach und Zug ab und am Nachmittag die Schiffe an alle umliegenden Orte. Regelmässige Verbindungen bestanden auch nach Zürich, Basel, Konstanz, Mailand und zu weiteren Orten.<sup>25</sup>

Nachdem nun hinreichend dargelegt wurde, dass der Tag im alten Luzern früh begann und grundsätzlich mit Arbeit gefüllt war, fragen wir nach den Pausen und Essenzeiten.

### Mittagessen

Eine Mittagspause gab es bestimmt, allerdings können wir diese zeitlich nicht genau verorten. Cysat schreibt, das Läuten der Betglocke zu Mittag sei nicht gebräuchlich gewesen ausser an Feiertagen, wofür der Sigrüst mit der grössten Glocke im Hof läutete. Nachdem aber *«die kätzeryen ja in der Eydtenossenschaft yngebroschen [...] habe mans uff sich genommen, alle tag allso ze lütten und ze beten»*.<sup>26</sup> Cysat spielt hier mit den Ketzern für einmal nicht auf die Reformierten, sondern auf die Überlieferung an, dass Papst Calixt III. im Juni 1456 aufgrund der Bedrohung durch die Türken in allen Kirchen der Christenheit mittags eine oder mehrere Glocken gegen die Türken läuten liess. Dieses sogenannte Mittagläuten, auch Angstläuten oder Türkenglocken genannt, sollte alle Gläubigen auffordern, drei Vater Unser und drei Ave Maria zu beten.

Das eigentliche Mittagessen dürfte aber in Anbetracht des frühen Arbeitsbeginns eher vor zwölf Uhr stattgefunden haben, wofür auch spricht, dass in den

Knabenschulen zwischen neun und zwölf Uhr kein Unterricht abgehalten wurde. Bei den Festlichkeiten in Luzern zur Erneuerung des Bundesschwurs zwischen den Katholischen Orten der Eidgenossenschaft und dem Wallis 1578 ist von einem feierlichen Mittagessen die Rede, das um zehn Uhr bereits begonnen haben soll, was aber wohl auch nicht die Regel gewesen sein dürfte.<sup>27</sup>

### Nachtessen

Auch um welche Zeit man in Luzern das Abendessen einnahm, vernehmen wir nur indirekt. Cysat berichtet, dass man 1595 das *Salve Regina* vorverlegt habe, jenen Gebetshymnus, den man früher von Anfang Mai bis Mitte September jeweils um sechs Uhr abends in der Peterskapelle gesungen hatte. Etliche Leute hätten es nun *«tunlicher»* und *«komlicher»* gefunden, *«dass dasselbig etwas früeyer gehalten würde ursach, dass umb die 6 vast iederman im nachtmal sye und also wenig zum Salve komment»*, worauf die gnädigen Herren beschlossen hätten, *«dass man das Salve fürderhin allwegen umb die 4 singen sollte»*.<sup>28</sup>

### Schliessen der Stadttore

Den Abschluss des geschäftlichen und gesellschaftlichen Tages bildete wie schon dessen Anfang das Läuten der Betglocke des Spitals, und zwar auf eine gleichermassen symbolische als auch sehr praktische Art: Auf dieses Signal hin mussten nämlich die Stadttore, zumindest die grossen, geschlossen werden. Die kleinen Tore, das innere Weggistor, das Bruchtor und das Tor beim Hof konnten bis zum Läuten der Feuer-glocke geöffnet bleiben.<sup>29</sup> Nach 1560 konnte das innere Weggistor sogar die ganze Nacht über geöffnet bleiben.<sup>30</sup>

1430 beschloss der Rat, dass die Stadttore inskünftig früher geöffnet und später geschlossen werden sollten als bis anhin. Das Signal dafür sollte noch immer das Läuten der Betglocke des Spitals bilden, doch sollte diese künftig morgens früher und abends später geläutet werden.<sup>31</sup> Für ein späteres Läuten am Abend sprach überdies die Tatsache, dass die Betglocke auch das Zeichen gab, um mit dem Mähen auf der Allmend aufzuhören. Da Gras nur in den Jahreszeiten gemäht wird, in denen lange Tageslicht zur Verfügung steht, verlor man wertvolle Arbeitszeit, weshalb der

<sup>24</sup> Provision: Cysat, *Collectaneen* 5.1, S. 114.

<sup>25</sup> Luzerner Schreibkalender auf das Jahr 1799. Ich danke Manfred Aregger für den freundlichen Hinweis auf das Botenwesen.

<sup>26</sup> Eintrag zu 1576: Cysat, *Collectaneen* 5.1, 26.

<sup>27</sup> Jäggi, Ein *«heilig unnd götlich christlich Werck»*. Die Festlichkeiten in Luzern zur Erneuerung des Bundesschwurs zwischen den katholischen Orten der Eidgenossenschaft und dem Wallis 1578, in: *Blätter aus der Walliser Geschichte* 47 (2015), S. 20–21.

<sup>28</sup> Cysat, *Collectaneen* 5.1, 122.

<sup>29</sup> Stadttore 1452: RQ LU 2, 136.22; Anfang 15. Jh.: RQ LU 4, 174.30.

<sup>30</sup> Weggistor 1560 und Auflistung der Tore: RQ LU 4, 266.16.

<sup>31</sup> RQ LU 1, 103.25.



3

Rat 1432 verlangte, dass das Spital nicht so früh zur Komplet läuten solle.<sup>32</sup>

Die Betglocke, nach anderen Quellen auch die Feurglocke der Peterskapelle, galt auch als abendliches Signal für ein Tanz- Spiel- und Musikverbot im Freien. In der Fassung des geschworenen Briefs von 1550 heisst es, die Bürgerssöhne sollten sich nachts in den Gassen «gently müssigen des schryens, geleüffs unnd schandtlichen, schamperen redens und singsens, dess sich ein jeder bilich schemen soll.»<sup>33</sup> Und «ouch die töchtern, so sy an den gassen den ring singent, [sollten] sich ab der gassen machen und [...] von allem wäsen und gesang uffhören». Schülern, die nach dem Läuten der Betglocke auf den Strassen angetroffen wurden, drohte 1575 sogar die öffentliche Zurschaustellung im Schand- oder Trüllhäuslein auf der Reussbrücke.<sup>34</sup>

Wer mit gutem Grund nach dem Läuten der Betglocke noch unterwegs sein musste, hatte Sommers und Winters «ein heytter, schynbar liecht» mit sich zu führen.<sup>35</sup> Dies betraf insbesondere Personen wie die Sigristen, die gemäss ihrem Eid von Amtes wegen dafür zu sorgen hatten, dass um diese Zeit der Glockenturm sowie die Emporen der Kirche abgeschlossen wurden.<sup>36</sup>

### Feurglocke und Nachtwache

Nach der abendlichen Betglocke ertönte ungefähr um zehn Uhr abends die Feurglocke. Nach diesem Zeitpunkt mussten alle offenen Feuer ausgemacht werden und jeder Haushalt in der Stadt Luzern musste eine grosse Melkter voller Wasser und später einen Feuereimer als erste Löschreserve im Haus haben.<sup>37</sup> Vor allem aber bezeichnete die Feurglocke den Beginn der städtischen Nachtwache, die die Stadt ja nicht zuletzt auch vor Feuersbrünsten bewahren sollte. Gemäss den Wachtordnungen vom September und Oktober 1417 sollten die Weibel bis zehn Uhr abends und daraufhin vier Mitglieder des Rats und der Hun-

Abb. 3 Xaver Schwegler (1832–1902), Das Sentitor 1899 (Öl auf Leinwand)

<sup>32</sup> Hegglin Clemens/Glauser Fritz (Hgg.), Kloster und Pfarrei zur Franziskanern in Luzern. Geschichte des Konvents (vor 1260 bis 1838) und der Pfarrei (seit 1845), Baugeschichte der Kirche (LHV 24), Luzern 1989, S. 67.

<sup>33</sup> RQ LU 4, 30.30.

<sup>34</sup> Pfenniger Paul, Zweihundert Jahre Luzerner Volksschule, 1798–1998. Begleitheft zur Sonderausstellung «Von der Schiefertafel zum Computer, zweihundert Jahre Schule für das Volk» im Historischen Museum Luzern, 27. Mai bis 8. November 1998, Luzern 1998, S. 18.

<sup>35</sup> Licht: 1550: RQ LU 4, 30.4.

<sup>36</sup> Sigristen: 1580: RQ LU 4, 277.37.

<sup>37</sup> Löschwasser 1315: RQ LU 1, 46.1 und 1400 RQ LU 1, 151.33; Feuereimer 1728: RQ LU 4, 122.28.

dert sowie zwei Mitglieder aus der Gemeinde den Wachtdienst bis zum frühen Morgen leisten.<sup>38</sup> Nach den Satzungen von 1593 begann die Nachtwache im Sommer, ab Kreuzauffindung, am 3. Mai, spätestens um neun Uhr, im Winter, ab Kreuzerhöhung, am 14. September, um acht Uhr abends. Die erste Schicht der Nachtwache dauerte bis Mitternacht, die zweite im Sommer bis drei oder vier Uhr und im Winter bis fünf Uhr morgens, bis wiederum die Betglocke vom Spital her erklang.<sup>39</sup> Der Wächter auf dem Luegisland-Turm hatte allerdings 1427 jeweils die ganze Nacht über, von der Feuerglocke bis zum Läuten der Spitalglocke, auf seinem Posten zu bleiben und dort auch die Stunden anzugeben.<sup>40</sup> Knappe zwanzig Jahre später, 1445, sollte der frisch verpflichtete Wächter Jenni Geisseler sogar vom Läuten der Betglocke bis zum Ertönen der morgendlichen Spitalglocke auf dem Turm wachen.<sup>41</sup>

In Willisau hatten die Wächter 1610 den Dienst um acht Uhr abends anzutreten und bis zum Läuten der Betglocke zu versehen. Ab 1682 sollte allerdings während der Winterszeit bis Ostern zur Verhütung der Feuergefahr der Wachtdienst länger, nämlich bis zur Betglocke um fünf Uhr morgens, dauern.<sup>42</sup> Nach dem letzten Wächter-Eid von Willisau aus dem Jahr 1783 wiederum sollte die Nachtwache im Sommer um neun Uhr abends und im Winter um acht Uhr abends beginnen. Genau um diese Zeit waren auch die Tore zu schliessen und sollten im Sommer vor drei und im Winter vor vier Uhr nicht geöffnet werden. Wer die Vormitternachtsschicht hatte, musste die Stunden ausrufen und durfte die Wache nach dem



Mitternachtsruf nicht verlassen, ohne sich zu vergewissern, dass der nachfolgende Wächter die Schicht angetreten hatte.<sup>43</sup>

Die Hauptaufgabe der Nachtwächter bestand somit darin, während der ganzen Nacht die Stunden nach dem Glockenschlag anzuzeigen, durch lautes Rufen und/oder später durch Horn- und Trompetenstösse. Eine entsprechende Regelung ist aus dem Jahr 1423 überliefert – *nota bene* fast vierzig Jahre nach der Anschaffung der ersten öffentlichen Uhr in Luzern.<sup>44</sup> Um die Mitte des 15. Jahrhunderts beschäftigte die Stadt Luzern zwei Trompeter, die jeweils vor acht Uhr beziehungsweise neun Uhr abends auf den Luegisland-Turm steigen mussten und von dort aus direkt nach dem Glockenschlag alle halben Stunden durch einen einzigen und alle vollen Stunden durch die entsprechende Anzahl von Trompetenstössen anzuzeigen hatten. Sie mussten mit diesen Signalen auch auf die Rufe der Wächter antworten, die zu Fuss auf den Brücken unterwegs waren und ebenfalls die Stunden zu rufen hatten. Dieser Dienst dauerte auch bis zum Ertönen der Spitalglocke am Morgen, wobei die Trompeter zum Dienstende noch ein Stück zu spielen hatten.<sup>45</sup>

#### Die Turmuhr

Der Glockenschlag, nach dem sich die Wächter zu richten hatten, stammte von der Uhr her, welche die Stadt Luzern 1385 als erste städtische Turmuhr hatte erbauen lassen. Den ersten Beleg dafür liefert zweihundert Jahre später Renward Cysat in seinen *Collectaneen* zum Jahr 1385. Er schreibt: *«Anno 1385. Die groß, allt vhr ward gemacht jn verlag der statt durch meister Heinrich Halder, den schlosser von Basel. Daß werck ward vollendet an S. Cathrinenabent desselben jars vnd vff den thurn deß Grabenthors gesetzt. Alls aber harnach anno 1408 die gethürnte ringkmur vff der Musegk erbuwen, jst sy dannen gnommen vnd vff derselben thürnen einen gesetzt worden, da sy noch jetz dieser zyt stat.»*<sup>46</sup>

In den bekannten Stadtansichten von Martini bis Schumacher ist das Grabentor oder Graggentor am Löwengraben noch gut erkennbar. Das Tor wurde 1864 im Zuge der Entfestigung der Stadt abgebrochen, die Museggmauer blieb dank der Tatsache, dass sie

<sup>38</sup> Nachtwache 1417: RQ LU 1, 250f.

<sup>39</sup> Nachtwache 1593: RQ LU 4, 377.3.

<sup>40</sup> Nachtwache 1417: RQ LU 1, 250f.

<sup>41</sup> Nachtwache 1445: RQ LU 2, 289.2.

<sup>42</sup> Nachtwache Willisau 1610: RQ Willisau 2, 291.4; 1682: RQ Willisau 2, 292.13.

<sup>43</sup> Nachtwache Willisau 1783: RQ Willisau 2, 684.6ff.

<sup>44</sup> Stundenruf 1423: RQ LU 1, 340f.; Weber Peter Xaver, *Ordnung für die Luzerner Stadttrompeter und Stadtuhrmacher* 1543, Stans 1914, S. 253, gibt das Jahr 1421 an.

<sup>45</sup> Sturm Läuten 1422: RQ LU 1, 336.19; 1541: RQ LU 4, 496f.; Weber, *Stadttrompeter*, S. 253, datiert die Ordnung auf 1543.

<sup>46</sup> Cysat, *Collectaneen*, Bd. 1, Teil 4, S. 243.

Ende des 19. Jahrhunderts keiner geplanten Strasse im Wege stand, bis heute erhalten<sup>47</sup>. Cysat irrte allerdings bei der Angabe, die Uhr sei bereits 1408 vom tiefer gelegenen Graggentor in den weit herum sichtbaren Zytturm verlegt worden. Der Zytturm war zwar wohl aufgrund seiner exponierten Lage von Beginn weg als Träger einer Stadtuhr vorgesehen, wurde aber erst um 1442 fertig gestellt. So lange dürfte die erste Stadtuhr Luzerns unten in der Stadt platziert gewesen sein.

Über den Erbauer der Uhr, Heinrich Halder, ist lediglich bekannt, dass er 1365 in das Basler Bürgerrecht aufgenommen wurde und zwar als «*Heinzeman Halder der slosser*»<sup>48</sup>. Wenige Jahre später erhielt er offenbar den Auftrag, im Strassburger Münster die erste Turmuhr mit Schlagwerk zu bauen<sup>49</sup>. Dabei muss er sich einen guten Ruf weit über den Oberrhein hinaus erworben haben, der schliesslich bis Luzern reichte. Was ihn dort, zumindest in der Fachliteratur, berühmt gemacht hat, ist nicht seine Uhr (die gar nicht erhalten ist), sondern die Bedienungsanleitung, die er zu seiner Luzerner Uhr verfasst hat.

Man muss nämlich davon ausgehen, dass Meister Halder nach vollbrachter Arbeit wieder von Luzern weggezogen ist und die Bedienung seines Werks den Luzerner Zytrichtern überlassen hat. Damit diese überhaupt wussten, wie die Uhr zu bedienen war, diktierte Halder 1385 dem Ratsschreiber eine Kurzfassung der wichtigsten Bedienungsanweisungen, und jener erachtete diese Anweisung als bedeutend genug, um sie gleich ins Bürgerbuch einzutragen. Dort steht sie, zwischen Einbürgerungslisten und Notizen zum Weltgeschehen noch heute. Und sie ist offensichtlich nicht selten konsultiert worden, wie am abgeschabten Pergament unschwer zu erkennen ist. Der Text beginnt mit den Worten:

*«Als du das urleyn wilt richten und das nider gewu ufziehen oder ablan, so tuo das frowen gemuete von dem rade oder us dem rade, do es inne gat, und behab das kamprat sicher in der hant, oder das gewege verlieffe sich alsbalde, das das werg vil lichte brecht»*<sup>50</sup> und so weiter.

Die Gebrauchsanweisung Halders wird in der Fachliteratur immer wieder zitiert, weil sie die älteste ihrer Art ist. Dabei wird immer wieder auch mit Augenzwinkern auf Halders Bezeichnung für die Unruh, jenen ruhelos hin- und her pendelnden Regulierungsmechanismus der Uhr hingewiesen. Halder bezeichnet diese Unruh nämlich als «Frauengemüt». Diese Bezeichnung kann heute als sexistisch oder zumindest als politisch unkorrekt betrachtet werden, aber es ändert nichts an der Tatsache, dass sie ein Quellenbegriff und damit ein historisches Faktum ist, das sich *a priori* jeder Forderung nach politischer Korrektheit entzieht. Ob Halder speziell frauenfeindlich oder

vielleicht persönlich traumatisiert war, ist nicht zu ermitteln, aber für ihn spricht, dass der Begriff nicht nur bei ihm auftaucht: Noch über hundert Jahre später findet sich in der Solothurner Säckelmeisterrechnung für das Jahr 1487 ein Eintrag über die Summe von 10 Schilling für einen Hans Schürstein «*von dem frouwen gmütt zemachen an der Zittglogen*»<sup>51</sup>.

## Das Jahr

Neben dem Tag ist das Jahr die zweite wichtige und dank der Jahreszeiten ohne technische Hilfsmittel erfassbare Zeitstruktur. Die vier Jahreszeiten bestimmten die wichtigen Arbeiten des landwirtschaftlichen Jahres und waren damit für den weitaus grössten Teil der Bevölkerung von elementarer Bedeutung. Eine Feinstruktur über das ganze Jahr hinweg bildeten zwei mehr oder weniger eng ineinandergreifende Kalender, ein kirchlicher und ein bürgerlicher, die beide den Jahreslauf durch eigene Rituale strukturierten.

Das kirchliche Jahr war – und ist ja heute noch – definiert, durch den Wechsel von Werk- und Feiertagen<sup>52</sup>, die ihrerseits in drei grossen Zyklen durch das Jahr angeordnet sind, durch den Weihnachtszyklus, den Osterzyklus und die sogenannten Sonntage im Jahreskreis als dritter Zyklus. Als Angehörige der wahren christlichen Religion, die im alten Luzern keine andere als die katholische sein konnte, waren die Luzernerinnen und Luzerner ja verpflichtet, jeden Sonntag und an allen gebotenen Sonntagen, d.h. den offiziellen Feiertagen, den Gottesdienst mit Messfeier und Predigt zu besuchen. Zudem sollten, wie wir bereits gesehen haben, gemäss Cysat am Samstag und an Vorabenden der gebotenen Feiertage alle, «*wie es waaren Christen gebürt, zuo rechter zyth fyrabent halten*», nämlich im Sommer um sechs und im Winter um vier Uhr nachmittags die Arbeit beenden und dann zum Salve gehen. Wenn immer möglich, sollte man in einer Kirche, notfalls aber auch anderswo sein Gebet zu Ehren der lieben Muttergottes verrichten.<sup>53</sup>

Nach dem offiziellen Heiligenkalender der katholischen Kirche, ergänzt durch lokale Festtage, kam man in Luzern, wie in der ganzen Zentralschweiz, auf gut und gerne 100 oder noch mehr Feiertage, die man mit dem gebotenen Eifer zu begehen hatte. Zu den

<sup>47</sup> Wyss Beat, Luzern. Architektur und Städtebau 1850–1920 (INSA 6), Zürich 2003, S. 35f.

<sup>48</sup> StABS, Ratsbücher A 2, dort fol. 124r.

<sup>49</sup> Spöring Jörg, Die Uhr im Zytturm uff Musegk zu Luzern 1385–1535, Luzern 1975, S. 15.

<sup>50</sup> Erstes Bürgerbuch, StALU COD 3655, fol. 24r, publiziert bei Spöring, Zytturm, S. 16–17.

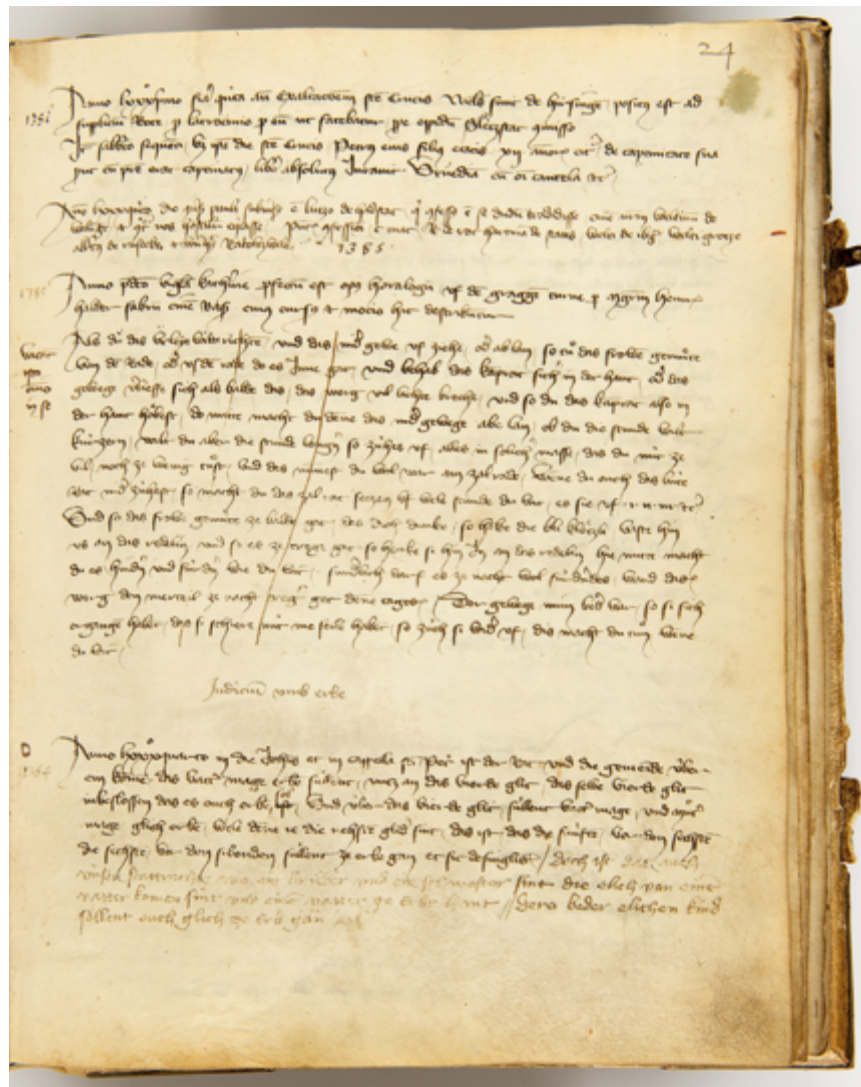
<sup>51</sup> Morgenthaler Hans, Kulturgeschichtliche Notizen aus den solothurnischen Seckelmeisterrechnungen des XV. Jahrhunderts, in: Anzeiger für schweizerische Altertumskunde NF 22 (1920), S. 134–141, hier S. 137.

<sup>52</sup> Bölsterli Joseph, Geschichte der Feiertage im Kanton Luzern, in: Gfr. 32 (1877), S. 221–256, hier S. 222–256.

<sup>53</sup> Cysat, Collectaneen 5.1, 32.



Abb. 5 Eintrag zur Turmuhr 1385 im ersten Bürgerbuch (StALU COD 3655, fol. 24r)



5

hohen gesamtkirchlichen Festen und denjenigen der lokalen und regionalen Kirchenpatrone kamen politisch angeordnete kirchliche Feiern wie die Schlachtjahrzeiten hinzu – nicht nur für die Gefallenen bei Sempach, sondern auch für diejenigen zahlreicher anderer Gefechte sowie Prozessionen, Wallfahrten und bei Bedarf Grosse Gebete.

Das ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch nahm die Zahl der Feiertage zu, bis kurz vor der Reformation auch in Luzern Stimmen laut wurden, man solle eher die bestehenden Feste geziemend feiern als ständig neue zu schaffen. So beschwerte sich 1523 ein Entlebucher namens Thomas zum Graben, man habe «*dick und vil Firtäg das man nit bedürfe und den hl. Sontag fire man nit vast wol und ere den nit mit vil Dingen.*» Noch deutlicher war der Vorwurf der Nidwaldner 1557 an den Luzerner Rat, an Muttergottes-Tagen und anderen Feiertagen Sand und Holz aus Unterwalden wegzuführen.<sup>54</sup>

Nachdem schliesslich auch das Konzil von Trient 1566 in der Bulle *Cum primum* die Reduktion der

Feiertage beschlossen hatte, zogen der Bischof von Konstanz und der Luzerner Rat nach und versuchten bis weit ins 18. Jahrhundert hinein vor allem, die von der offiziellen Kirche gebotenen Tage zu halten, die lokalen und nicht offiziell gebotenen dagegen abzuschaffen oder zumindest zu konzentrieren. Das ging nicht ohne unpopuläre Massnahmen wie die 1750 vom Luzerner Rat verfügte Schliessung der Wirtshäuser an Sonn- und Feiertagen bis nachmittags um drei Uhr. Umgekehrt drängte der Rat drei Jahre später die Pfarrer, bei ungünstiger Witterung auch an Sonn- und Feiertagen – immerhin nach angehörter Messe – dringende Erntearbeiten zu gestatten.<sup>55</sup> Mit seiner Einschätzung einer oftmals mangelhaften Sonntagsheiligung war der Luzerner Rat nicht allein: Auch der Zuger Rat meinte nach einem vergeblichen Versuch, die Zahl der Feiertage zu reduzieren, er hätte

<sup>54</sup> Bölsterli 1877, S. 228–230; Brändly Willy, Geschichte des Protestantismus in Stadt und Land Luzern (Luzern Geschichte und Kultur 4), Luzern 1956, S. 51.

<sup>55</sup> Bölsterli 1877, S. 240–241.

Abb. 6 Feiertagsmandat  
der Diözese Konstanz 1723  
(StALU AKT 19B/630)



6

vom Priesterkapitel gerne vernommen, ob das Arbeiten an Feiertagen dem Seelenheil nicht zuträglicher wäre als die bisherige Art, wie Feiertage begangen wurden.<sup>56</sup>

Da die Kirche lange darauf bestand, auch an den abgeschafften Feiertagen obligatorische Messen zu lesen, musste der Luzerner Rat 1768 erneut intervenieren. Er beantragte, dass die Leute zur Anhörung einer Messe an den dispensierten Feiertagen nicht mehr unter Androhung einer Todsünde verpflichtet wurden, sondern nur «soweit kommlich», es gebe sonst gar viele Todsünden. 1778 gab der Bischof von Konstanz schliesslich nach und entband die Gläubigen von der Messepflicht an den dispensierten Feiertagen.

Dies wiederum ging einigen Gläubigen zu weit. Noch 1828 gab es auf dem Erlösen und im Seetal Bestrebungen, auf freiwilliger Basis an diesen Tagen Messen zu lesen, falls nötig ohne den Pfarrer. Ein gewisser Xaver Estermann aus Williswil bei Römerswil rief nach dem öffentlichen Gebet in der Kirche, man wolle noch fünf Vater Unser beten, auf dass die geistliche und weltliche Obrigkeit besseren Verstand erhalte. Die angesprochene weltliche Obrigkeit fand jedoch dieses Ansinnen entweder unnötig oder mindestens unziemlich, verzichtete auf die Chance für besseren Verstand und verurteilte Estermann zu einer Busse von fünf Franken.<sup>57</sup>

Die Abschaffung von als überflüssig empfundenen Feiertagen blieb jedoch weiterhin ein Thema. Der Industrielle und Grossrat Theodor Bell aus Kriens betrachtete 1868 in seinem Bericht zur Situation der Luzerner Fabrikindustrie die vielen Luzerner Feiertage als ernsthaftes Hindernis für die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons und forderte von der Regierung deren Abschaffung oder Verlegung auf die Sonntage mit zwei, drei Ausnahmen.<sup>58</sup>

Im Gegensatz zum kirchlichen Jahr, das den Alltag durch Feiertage verschiedener Qualität zwar unterbricht, aber daneben strukturell, gesellschaftlich und technisch nicht wesentlich gestaltet, ist das bürgerliche Jahr charakterisiert durch zahlreiche staatliche Akte, die das Leben in einem politischen Prozess nach ökonomischen, ordnungspolitischen und weiteren Gesichtspunkten ordnen und verändern können. Die periodisch stattfindenden Rechnungsablagen, Schwurtage und andere Akte bildeten eine

<sup>56</sup> Zug 1782: Hoppe Peter, Farbe im Alltag. Die Strukturierung des kleinstädtischen Alltags durch wiederkehrende öffentliche Anlässe, in: Hoppe Peter u.a., Universum Kleinstadt. Die Stadt Zug und ihre Untertanen im Spiegel der Protokolle von Stadtrat und Gemeinde (1471–1798) (Beiträge zur Zuger Geschichte 18), Zug 2018, S. 31–59, hier S. 46.

<sup>57</sup> Bölsterli, Feiertage, S. 240–244.

<sup>58</sup> StALU AKT 37/102 C.1: Theodor Bell, Die Fabrik-Industrie des Kantons Luzern, S. 13.

wichtige staatliche Grundlage – und im Gegensatz zur dogmatisch autoritären Kirche einen Rahmen für eine wenigstens eingeschränkte Mitbestimmung. Die Autorität der Kirche war aber für das bürgerliche Leben auch praktisch, denn man konnte die kirchlichen Feste und die damit verbundenen Versammlungen gleich auch für staatliche Akte nutzen und jene unter den Schutz der Kirche stellen.

Im Folgenden soll der Jahreslauf im alten Luzern anhand der öffentlichen Akte und gesetzten Termine dargestellt werden. Wir beginnen die Betrachtung des Jahres allerdings nicht bürgerlich am 1. Januar<sup>59</sup>, sondern kirchlich mit der Adventszeit, die jeweils das neue Kirchenjahr eröffnet.<sup>60</sup>

Der erste Zyklus im Jahreskreis ist der Weihnachtsfestkreis, der mit dem ersten Advent beginnt und bis zum Aschermittwoch dauert. Er umfasst bis Mariae Verkündigung am 25. März rund 15 gebotene Feiertage, darunter so wichtige Feste wie Mariae Empfängnis am 8. Dezember, das Hochfest von Weihnachten, das Fest des Evangelisten Johannes am 27. Dezember, die Beschneidung des Herrn am 1. Januar, die heiligen drei Könige am 6. Januar, Mariae Lichtmess am 2. Februar, oder das Agathenfest am 5. Februar.

Jeder gebotene Feiertag beinhaltete natürlich den Besuch der Heiligen Messe und damit das Eintauchen in die feierliche, sakrale, den Alltag kurzzeitig vergessene machende und ins Jenseits führende Welt. Die Kirche war erfüllt mit wohlriechenden Düften, Lichtern, Bildern, Figuren und Schätzen. Dazu kamen die in einer unverständlichen Sprache gesungenen und gesprochenen Rituale, die irgendwie – man musste und konnte es ja nicht genau verstehen – Heil bringen würden.

Freilich gehörten zum kompletten Kirchenbesuch auch das gesellige Treffen vor und nach dem Gottesdienst, der Wirtshausbesuch, Blicke aufs andere Geschlecht und der eine oder andere Geschäftsabschluss. Es kommt nicht von ungefähr, dass genau diese Lustbarkeiten von den geistlichen und weltlichen Obrigkeiten immer wieder angeprangert und sanktioniert wurden.

Unmittelbar nach Weihnachten, am Tag des Evangelisten Johannes, am 27. Dezember, fand aber auch ein für die bürgerliche Gemeinde wichtiger Termin, ein unrepublikanischer Akt statt, nämlich die Wahl des Rats, der gemäss den Satzungen aus dem Ende des 13. Jahrhunderts zwei Mal im Jahr, nämlich an den beiden Johannesfesten, gewählt wurde.<sup>61</sup> Durch diesen regelmässigen und selbstbestimmten Wechsel der Regierung grenzten sich Luzern und die übrigen Stadtrepubliken, selbst wenn sich der Kreis der ratsfähigen Geschlechter im Lauf der Zeit verengte, von den umliegenden dynastischen Monarchien entscheidend ab.

Gegen Ende des ersten Zyklus, am Vorabend von Mariae Verkündigung, am 24. März, stand die

grösste Prozession der Stadt Luzern, der Musegger Umgang, an.<sup>62</sup> Diese Prozession wurde vermutlich in den 1340er-Jahren ins Leben gerufen und sollte die Stadt vor Feuersbrünsten und Krieg bewahren. Dabei wurden die wichtigsten Reliquien zunächst nur durch die Altstadt getragen. Nach der Vollendung der Museggmauer 1408 wurden die Heiligtümer und ihre Träger jedoch zuerst vom Hof per Schiff über den See bis zum Freienhof geführt, dann auf der Höhe des Nöllitürms über einen Schiffsteg wiederum ans rechte Ufer übergesetzt, von wo aus sie über die Musegghöhe zurück zum Hof gelangten. Da nicht nur aus jedem Haushalt eine Person an der Prozession teilnehmen musste, sondern auch die Würdenträger der umliegenden Kirchen und Klöster und dank reichlich gewährten Ablässen zahlreiche auswärtige Pilger dazukamen, dürften im 16. Jahrhundert jeweils gegen 2000 Personen an diesem Festzug teilgenommen haben, der wallfahrtstechnisch den Status einer Romfahrt hatte. Zumindest die Ehrwürdigen und die Armen unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Prozession galt es zu verköstigen, wofür der Rat jeweils Hunderte von Fischportionen bereitstellen beziehungsweise herankarren lassen musste. Falls dies wegen grosser Kälte, Eis oder Fischmangel nicht möglich war, sollten die teilnehmenden Kleriker mit Geld anstelle von Fischen entgolten werden.<sup>63</sup> Ausdrücklich kein zusätzliches Geld für die Sonderleistungen beim Umgang gab es für die städtischen Werkleute, *«denn sovil, ob es not wurde zů brücken oder solichen dingen, dz man der statt werchlütte darzu bedörfte, denen sol man jren taglon geben, als ob sy an der stattwerch gewerchet hetten, und anders nit.»*<sup>64</sup>

Ebenfalls in den ersten Zyklus gehörte im Februar oder März das Fastnachtstreiben. Es hatte einerseits die ursprünglich auch von der Kirche tolerierte Funktion als Periode des Austobens vor der strengen vierzigtägigen Fastenzeit und des übermässigen Genusses von nachher verbotenen Speisen und Getränken. Andererseits stellten die Fastnachtstage auch wichtige Termine des Wirtschafts-, Verwaltungs- und Rechtslebens dar: Es wurden Zinsen bezahlt und Jahresabrechnungen genehmigt; oft wurde auch Gericht

<sup>59</sup> Der 1. Januar als Jahresbeginn, nach der auf diesen Tag datierten Beschneidung (*circumcisio*) Christi auch Circumcisionsstil genannt, setzte sich in Luzern zu Beginn des 16. Jahrhunderts und ab 1541 definitiv durch. Zuvor hatte man auch in Luzern nach dem sogenannten Nativitätsstil das neue Jahr bereits an Weihnachten (des Vorjahrs) beginnen lassen: Glauser Fritz, Der luzernische Jahresanfang 1350–1550, in: Gfr. 115 (1962), S. 115–158.

<sup>60</sup> Zum Kirchenjahr als gesellschaftlichem Taktgeber in Zug 2018, S. 31–59.

<sup>61</sup> Ratswahl: Segesser Philipp Anton von, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. 1, Luzern 1937, S. 203.

<sup>62</sup> RQ LU 1, 187.

<sup>63</sup> Cysat, Collectaneen 5.1, 118f.; Weber Peter Xaver, Die Musegg zu Luzern, Luzern 1941, S. 32.

<sup>64</sup> Städtische Werkleute: RQ LU 3, 248.25.

gehalten. Es gab zudem einen grossen Markt, der den Bauern aus der näheren und weiteren Umgebung Gelegenheit bot, die genannten Geschäfte zu tätigen, Waren umzusetzen und vor allem auch Leute zu treffen. Dazu kamen offizielle Fastnachtsbesuche zwischen einzelnen Städten, die der Pflege der Beziehung zwischen Nachbarn und Verbündeten dienten.

Ein besonderes Schauspiel stellten die Fastnachts-spiele dar, die ab dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts auch in Luzern sehr beliebt waren und mit grossem Aufwand auf dem Fischmarkt, dem heutigen Weinmarkt, inszeniert wurden. Sie boten zunächst einen von der Obrigkeit kontrollierbaren Rahmen für zotige Ausgelassenheit und diskrete Gesellschaftskritik, wurden aber zunehmend eingesetzt, um einem breiten Publikum gesellschaftliche Normvorstellungen in unterhaltsamer Form zu präsentieren. Ein spätes Beispiel dieser moralisierenden Spielinhalte war das von Renward Cysat verfasste Stück *Convivii Process*, das an der Herrenfastnacht des Jahres 1593 aufgeführt wurde. In diesem Stück lässt Cysat der Völlerei, symbolisiert durch die Person *Convivium*, und weiteren Versuchungen durch die Tugenden den Prozess machen, der damit endet, dass *Convivium* ausgerechnet durch die Diät, die als Nachrichtler fungiert, gehenkt wird.<sup>65</sup>

Am Ende jedes Quartals standen die Fronfasten mit den sogenannten Quatembertagen (von lat. *quatuor tempora*, vier Zeiten) an, die das kirchliche Jahr in vier Jahreszeiten teilen, die weder mit den astronomischen Jahreszeiten noch mit den Kirchenzyklen zu tun haben. Die Quatembertage sind jeweils der erste Mittwoch, Freitag und Samstag nach Aschermittwoch, Pfingsten, Kreuzerhöhung (14. September) und Luzia (13. Dezember). Sie brachten nicht nur einige Fastentage mit sich, sondern boten auch im weltlichen Bereich durch ihre fast gleichmässige Verteilung über das Jahr hinweg eine gute Gelegenheit, regelmässig vorzunehmende Handlungen zu terminieren wie die anteilmässige Auszahlung von Jahreslöhnen und sogenannten Wartegeldern für teilweise auswärtige Spezialisten wie Dachdecker oder Henker, die man nicht regelmässig brauchte, auf deren Dienste man aber bei Bedarf zurückgreifen musste.<sup>66</sup>

Der zweite Festkreis im Kirchenjahr ist der Osterfestkreis. Er beginnt mit der Fastenzeit ab dem Aschermittwoch und dauert bis Pfingsten. Während der 40 Fastentage, wozu allerdings die Sonntage nicht zählen, da sie als Tage des Herrn stets *per se* ein kleines Osterfest darstellen, erinnert man sich an die 40 Tage, die Jesus nach seiner Taufe in der Wüste betend und fastend verbrachte. Durch bewussten Verzicht auf bestimmte Nahrungsmittel, Gewohnheiten oder Annehmlichkeiten sollten sich die Menschen auf das Wesentliche besinnen und ihre Beziehung zu Gott und den Mitmenschen wieder festigen.

Da man auf Fleisch verzichten musste, wandte man den Fischen und dem Handel mit diesen in der Fastenzeit besondere Aufmerksamkeit zu. So sind wiederholt Verbote belegt, in der Fastenzeit Fische einzusalzen. Falls das Einsalzen (und damit der Verkauf nach auswärts) von den zuständigen Behörden ausnahmsweise erlaubt wurde, durften die Fische aber bis Ostern nur auf dem einheimischen Markt feilgeboten werden.<sup>67</sup> Dass Fasten nicht angenehm oder manchmal nur schwer praktikabel war, zeigen zahlreiche kirchliche Dispense. So beauftragte beispielsweise Papst Calixt III. 1456 den Bischof von Konstanz, das entsprechende Gesuch der Leute von Luzern, Schwyz und Zug sowie der dazu gehörenden Landschaften zu prüfen und ihnen den Verzehr von Milchprodukten in der Fastenzeit zu gestatten, falls sich in diesen Gegenden Olivenöl nicht leicht beschaffen lasse.<sup>68</sup>

Zum Politikum weit über die Kirche hinaus wurde die Einhaltung der Fastenregeln natürlich in der Reformationszeit, als der Rat sich gezwungen sah, zur Aufrechterhaltung des kirchlich-staatlichen Gesamtsystems mit aller Härte gegen Fastenbrecher vorzugehen. Auf den Punkt gebracht hat diese systemerhaltende Funktion ein unbekannter Willisauer, der 1535 gesagt haben soll: «Fürchtete ich die Regierung in Luzern nicht mehr als Gott, so würde ich an den Freitagen wie die Berner Fleisch essen, denn das ist in der Heiligen Schrift nicht verboten».<sup>69</sup>

Nach der Fastenzeit folgt mit Ostern das höchste Fest der Christenheit, das vom letzten Abendmahl am Gründonnerstag bis zum Ostersonntag und darüber hinaus ursprünglich noch acht Tage, ein Oktavlang, gefeiert wurde. Auch zu Ostern gab es in Luzern in unregelmässigen Abständen Theaterspiele, die ebenfalls auf dem Weinmarkt inszeniert wurden. Ab 1453 sind achtzehn Aufführungen in einem Zeitraum von 163 Jahren dokumentiert, für deren Organisation sogar eine besondere Bruderschaft, zur Dornenkrone, gegründet wurde. Dabei begnügte man sich in Luzern bei den zweitägigen Spektakeln mit hunderten von Rollen und mehreren Chören nicht mit der klassischen Osterthematik, sondern brachte Stoffe von der Entstehung der Welt bis zum Pfingstgeschehen zur Aufführung.<sup>70</sup>

<sup>65</sup> Greco-Kaufmann Heidy, Renward Cysats «Convivii Process» 1593. Ein Luzerner Fastnachtspiel, in: *Der Gfr.* 154 (2001), S. 47–62, hier S. 60.

<sup>66</sup> Lohn des städtischen Werkmeisters 1483: *Und soll man jm ze jar lon geben xx lib., das ist al fronfasten v lib., und dar zu ein jar rock*: RQ LU 3, 239.30; Wartegelder: RQ LU 1, 211.15 und 282.

<sup>67</sup> Verbot, in der Fastenzeit Fisch einzusalzen: RQ LU 3, 281.6; 409.22; 416.9.

<sup>68</sup> Rom, 26.06.1456: StALU URK 444/7986.

<sup>69</sup> Reformiert in Luzern – Geschichte einer Integration. 150 Jahre Matthäuskirche, hg. von der Reformierten Kirche der Stadt Luzern 2013, S. 15.

<sup>70</sup> Theaterlexikon der Schweiz, Zürich 2005, Art. Osterspiele.



7

Abb. 7 Musegger Umgang Kapellbrücke, Tafel 39

Cysat überliefert, dass anlässlich der Aufführung 1560 ein Engel mit einem glitzernden Schwert am Himmel über der Stadt Luzern gesehen worden sei, zugleich habe man Warnungen der Muttergottes empfangen mit der Aufforderung, zur Busse drei Freitage nacheinander zu fasten und aus jedem Haushalt eine Person zu einem Kreuzgang nach Einsiedeln zu senden. Solches solle nun bei jedem Osterspiel gehalten werden. Daraufhin hätten die gnädigen Herren beschlossen, «*ettwas derglychen gottsäligs fürzenemen und ein crützgang*», das heisst eine Wallfahrt durchzuführen, «*namlich die mannsbilder vff Mittwochen vor Exaudii gan Werdenstein und die frawen vff Frytag darnach gan Ebickon.*»

Und damit sind wir bei einem weiteren strukturierenden Element des frühmodernen Jahreslaufs angekommen, bei den offiziellen, von Kirche und Rat gemeinsam angeordneten und vom Rat bezahlten Prozessionen, Kreuzgängen und Wallfahrten. Die Wallfahrt nach Werthenstein beziehungsweise Ebikon wurde regelmässig alle drei Jahre durchgeführt, und wenn zwischen diesen Jahren ein Osterspiel anstand, dann «*nüt desto weniger*» wie Cysat zum Jahr 1597 festhielt. Für den Weg nach Werthenstein mussten diverse Vorbereitungen getroffen werden. So wurde die Wallfahrt von der Kanzel herab angekündigt und festgehalten, dass auch die Hausväter und Hausmütter persönlich teilzunehmen hatten und nicht bloss «*wie es ettwan geschehen*» die Bediensteten schicken sollten. Der Pfleger der Kapelle musste den Fussweg unter der hängenden Fluh an der Emme und

durch den Wald freimachen lassen, der Sigrüst die betenden Frauen an jenem Morgen aus der Kirche in Werthenstein verweisen, damit für die Wallfahrenden genug Platz da war und der Wirt in Malters musste sich mit Speise und Trank versehen für den Imbiss nach der Prozession.

Weitere Kreuzgänge und Wallfahrten fanden jedes Jahr statt «*umb die zytt, wann es mit den feldfrüchten wäters halb am sorglichsten und gefarlichsten stat, um gut wetter von Gott zu erlangen, und so daselbig erlanget, widerumb einen zur dankcksagung.*»<sup>71</sup> Trotz der ernstesten Anlässe boten aber sowohl die Bittgänge als auch die späteren Danksagungen immer auch willkommene Gelegenheit zu geselligen Treffen, weshalb sich der Rat unter anderem 1574 genötigt sah, die Landleute in den Ämtern aufzufordern, «*das sy sich, wann sy mitt crütz gangen, nitt so unbescheidenlich mitt wyn überladend und mer andacht haben sollen, dann bisher beschehen.*»<sup>72</sup>

Der dritte kirchliche Festzyklus nach Pfingsten heisst ganz einfach «*Zeit im Jahreskreis*» und umfasst alle übrigen Festtage im Sommer und Herbst bis zur Adventszeit, darunter so wichtige Feste wie Mariae Himmelfahrt, Mariae Geburt und Allerheiligen. In diese Zeit fielen auch die zahlreichen Schlachtjahrezeiten, die eine kirchliche Feier mit den zugehörigen Ritualen und einer Prozession beinhalteten, ergänzt mit dem Verlesen von Gefallenenlisten – schliesslich

<sup>71</sup> Cysat, Collectaneen 5.1, 117ff.

<sup>72</sup> Cysat, Collectaneen, 5.1, 116.

waren es ja im Kern einfach Jahrzeitfeiern für Verstorbene.<sup>73</sup> Cysat zählt bis zum Ende des 16. Jahrhunderts insgesamt 17 verschiedene Schlachtjahrzeiten auf, die für sich allein genommen schon eine gute Übersicht über die Phasen der Luzerner Kriegsgeschichte darstellen: Neben der Mutter aller Luzerner Schlachtjahrzeiten, derjenigen von Sempach, wurden Jahrzeiten gefeiert für die Gefallenen der Schlachten von Arbedo, des alten Zürichkrieges, der Burgunderkriege, des Schwabenkriegs, der Mailänder Kriege, der Schweizer Reformationsgefechte und schliesslich auch einiger Gefechte in Frankreich in den Hugenottenkriegen.<sup>74</sup> Um nicht gerade volle 17 Tage für Schlachtjahrzeiten aufwenden zu müssen, wurden die Feiern schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts zusammengelegt auf die drei Termine Freitag vor dem Zehntausend-Ritter-Tag, 22. Juni, auf Montag nach St. Johann im Sommer, 24. Juni, und auf Montag nach St. Ulrich, 9. Juli. An diesen Tagen sollten auch keine Ratssitzungen stattfinden, stattdessen sollte bis Mittag gefeiert werden.<sup>75</sup>

Wie bereits erwähnt, brachte der Johannestag im Sommer wie derjenige im Winter wieder Ratswahlen, Abrechnungen der Behörden und die halbjährliche Beschwörung des Bürgereids, den sogenannten Jahrestag, während er auf der Landschaft als Schwörtag bezeichnet wurde.<sup>76</sup> An diesem Tag hatten sich alle volljährigen Bürger der Stadt in der Peterskapelle einzufinden, sich die immer ausführlicher werdenden Bestimmungen der Geschworenen Briefe anzuhören und deren Einhaltung schliesslich zu beschwören. Dieses Ritual wurde seit dem Einbezug der städtischen Hintersässen ab 1550 in der engen Kapelle zu einer eher qualvollen Angelegenheit, weshalb ab 1575 nur noch die wichtigsten Artikel jedes Mal und die übrigen nur jedes zweite Mal vorgelesen wurden. Rund um die Schwurzeremonie fanden am Tag selbst und am Vorabend Festlichkeiten mit Banketten statt, zu denen auch auswärtige Trommler und Pfeiffer aufspielten.<sup>77</sup>

Im Sommer und Herbst fanden auch die Anlässe zur Prüfung der Wehrfähigkeit statt wie die alljährliche Harnischschau und die Schützenwettbewerbe. Jeder Bewerber um das Stadtrecht musste noch bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts mit einem brauchbaren Harnisch und einer Waffe (welcher Art auch immer) sowie einem Feuereimer vor dem Rat erscheinen und diese Ausrüstung während der folgenden Jahre regelmässig vorweisen. Die mittlerweile völlig veralteten Harnische sollten erst 1742 aus dem Stadtrecht gestrichen werden. Auf dem Land hatten die Amtsleute die Waffen in den Häusern zu besichtigen.<sup>78</sup> Für die Armbrust- und Büchschützen fanden in der Stadt und auf der Landschaft Wettbewerbe statt, wobei der Rat als Preis Hosen beziehungsweise das dafür geeignete Schurlitztuch, einen Leinenstoff, aus-

setzte. Das Tuch erhielt allerdings nur, wer den Wettbewerb mit der eigenen Waffe absolvierte, womit der Rat möglichst viele Wehrpflichtige motivieren wollte, ihre Waffen in Schuss zu halten und damit regelmässig zu üben.<sup>79</sup>

Während der Vegetations- und Erntezeit war die Versorgung mit Nahrungsmitteln immer abhängig vom Wetter – und das ganze Jahr hindurch auch von der politischen Lage, denn Luzern importierte nicht nur Wein und Salz. Wo diese Versorgung durch schlechtes Wetter oder Kriege gefährdet schien, versuchte die Obrigkeit nicht selten, Gottes Zorn durch ein sogenanntes Allgemeines oder Grosses Gebet zu besänftigen. Für das Grosse Gebet wurde die ganze Stadtbevölkerung Quartier- und Strassenweise von morgens sechs bis abends sechs Uhr je zwei Stunden lang zum Gebet aufgeboten, die Frauen in der Jesuitenkirche, die Männer in der Peterskapelle. Ähnliche Anweisungen wurden an die Landschaft verschickt. Selbstverständlich wurde ergänzend zu den Dauerbeten der Bevölkerung auch jegliche weltliche Üppigkeit und Kurzweil wie weltlicher Gesang, Tanzen, Springen, Spielen, im Überfluss Essen, Trinken, Zechen und Zutrinken verboten. Im selben Rahmen verlief auch das grosse vierzigstündige Gebet, das aufgrund des Erdbebens von 1601 angeordnet wurde.<sup>80</sup>

Gegen Ende des Sommers finden wir wiederum Bestimmungen zur Land- und Fischwirtschaft: So durfte vor St. Bartholomäus, 24. August, kein Schwein geschlachtet werden. Ab dem Verenentag, 1. September, durfte auf den Allmenden für den Eigenbedarf gemäht werden, aber für jeden Berechtigten galt, nur einen Tag lang vom ersten Läuten bei den Barfüssern bis zum Komplet-Läuten.<sup>81</sup> Ebenfalls vom Verenentag an war es bis Ende November verboten, in der Reuss zu fischen, dafür durfte man ab diesem Tag im See Felchen, auch Balchen oder Albeli genannt, fangen.<sup>82</sup> Am St. Gallustag, 16. Oktober, hingegen war es verboten Barben zu fangen, zu plagen oder zu verscheuchen.<sup>83</sup>

Am 2. Oktober, am Tag des Stadtheiligen Leodegar, wurde und wird bekanntlich die Kirchweihe der

<sup>73</sup> Vgl. Hugener Rainer, Buchführung für die Ewigkeit. Totengedenken, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter, Zürich 2014.

<sup>74</sup> Cysat, Collectaneen 5.1, 64ff.

<sup>75</sup> Cysat, Collectaneen 5.1, 70.

<sup>76</sup> Zum Bürgereid vgl. Wanner Konrad, Schwören im frühneuzeitlichen Luzern, in: RQ LU 4, XV-XLVI; Abrechnungen der Behörden: RG LU 1, 234.

<sup>77</sup> Wanner Konrad, Schwören, XXVI f.

<sup>78</sup> Ausrüstung 1588: RQ LU 5, 277.6; Harnisch- und Waffenbeschau 1422: RQ LU 1, 325.1 ff., RQ LU 5, 315.27.

<sup>79</sup> Hosen als Wettbewerbspreis: RQ LU 3, 165.29ff.

<sup>80</sup> Cysat, Collectaneen 5.1, 33ff.

<sup>81</sup> Mähen der Allmend 1416: RQ LU 1, 230.

<sup>82</sup> Fischverbot in der Reuss: RQ LU 4, 389.24ff.

<sup>83</sup> Barbenfang: RQ LU 4, 291.33.

Hofkirche gefeiert und daraufhin fand die Herbstmesse als zweite grosse Messe nach der Maimesse statt. Messen, Jahrmärkte und Wochenmärkte waren für jede Stadt ökonomisch und gesellschaftlich äusserst wichtige Austauschgelegenheiten, die regelmässig stattfinden mussten. In Luzern fand jeweils am Dienstag der Wochenmarkt unter der Egg und in den angrenzenden Gassen statt, welcher der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs diente. Dass dieser Bedarf ausschliesslich in den Städten gedeckt wurde, versuchte man mit zahlreichen Gewerbe- und Handelsverboten für die Landschaft sicherzustellen.<sup>84</sup> Die Gewerbeordnungen unterscheiden zudem zwischen den gewöhnlichen Märkten und sogenannten offenen Märkten, an denen auch auswärtige Anbieter zugelassen waren, auf deren Spezialitäten man nicht verzichten konnte.<sup>85</sup>

Von grosser gesellschaftlicher Bedeutung waren natürlich an den grossen Messen die diversen Lustbarkeiten, von Gauklern, Tanzanlässen bis hin zu legalem Spielen, denn für die Messen gestattete der Rat jeweils ausdrücklich das Spielen, auch um Geld. Letzteres war nicht ganz selbstlos, denn ein Drittel des Bankgewinns floss jeweils in den Staatssäckel – und nach Abschluss der Messe folgten gleich wieder die Spielverbote und das Jahr nahm seinen Lauf.<sup>86</sup>

## Fazit

Anhand von kirchlichen und weltlichen Riten und Regulierungen sollte aufgezeigt werden, wie das Alltagsleben im alten Luzern zeitlich strukturiert und bewusstgemacht wurde. Rückblickend auf den eingangs formulierten Anspruch, Zeitmessung, Zeitbewusstsein und Zeitregelung zu behandeln, ist festzustellen, dass der Bereich Zeitbewusstsein so gut wie nicht an konkreten Beispielen gezeigt werden konnte. Ein Zeitbewusstsein ist nur dort erkennbar, wo man Regelungen bewusst mit der Autorität des Althergebrachten stützt oder eben im Hinblick auf gegenwärtige oder künftige Bedürfnisse bewusst ändert. Dies ist wiederholt zu beobachten, wo der Rat aus praktischen, in der Regel ökonomischen Gründen althergebrachte kanonische Riten wie das Läuten der Glocken verlegen liess, um die kirchlichen Bräuche besser mit den eingespielten Bedürfnissen des Alltags im Kollektiv der Stadt vereinbar zu machen.

Zeitbewusstsein ergibt sich aus der Existenz und der Akzeptanz von Regeln zur Zeitmessung und Zeitordnung überall dort, wo Menschen koordiniert zusammenleben und arbeiten müssen, speziell auf beschränktem Raum wie in einer Stadt. Das Diktum von Arno Borst «Wir sind zum Zusammenleben verurteilt» trifft somit auch auf die Regeln im Umgang mit Zeit uneingeschränkt zu.

<sup>84</sup> Gewerbeordnung 1471: RQ LU 3, 106f.

<sup>85</sup> Offene Märkte: RQ LU 3, 103.39; 107.30; 133.29.

<sup>86</sup> Spielerlaubnis während der Messe 1463: RQ LU 3, 38.21; Spielverbote RQ LU 3, 44.1 und 90.40.

**Abkürzungsverzeichnis****Gfr.**

Geschichtsfreund. Mitteilungen des  
Historischen Vereins Zentralschweiz

**INSA**

Inventar der neueren Schweizer Architektur 1850–1920

**LHV**

Luzerner Historische Veröffentlichungen

**RG**

Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern

**RQ LU**

Rechtsquellen Luzern

**StALU**

Staatsarchiv Luzern

**StABS**

Staatsarchiv Basel-Stadt

**Abbildungsnachweis**

Historisches Museum, Korporation Luzern

3

Schmutz Jürg

1, 4

Staatsarchiv

2, 5, 6

Stadt Luzern

7

**Adresse des Autors**

Jürg Schmutz

Wydemattweg 16, 6026 Rain LU